

# Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Vornahme einer Volksabstimmung über den Anschluß an Deutschland.

Die österreichische Nationalversammlung hat zweimal einmütig ihrem Bekenntnisse der Notwendigkeit des Anschlusses an Deutschland Ausdruck verliehen. Durch den Friedensvertrag von Saint-Germain, Artikel 88, wurde Österreich die Möglichkeit offen gelassen, diesen Anschluß in einem späteren Zeitpunkt mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes zu erreichen. Da sich in der kurzen Zeit der Selbständigkeit Österreichs dessen völlige Lebensunfähigkeit herausgestellt hat, so erscheint es als eine zwingende Notwendigkeit, rechtzeitig die Voraussetzungen für den Anschluß Österreichs an Deutschland zu schaffen, denn nur dieser kann Österreich vor seinem völligen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruche retten. Als eine der ersten Voraussetzungen erscheint die klare Willenserklärung der österreichischen Bevölkerung in dieser Lebensfrage für Volk und Staat. Die kommende Neuwahl der Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 ist die einfachste und beste Gelegenheit, den Volkswillen in dieser Sache einzuholen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle nachfolgenden Gesetzantrag zum Beschluß erheben.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 24. Juli 1920.

Stocker.	Schürff.
Altenbacher.	Wedra.
Dr. Angerer.	Pauly.
Dr. Dinghofer.	Rittinger.
Brchbauer.	Dr. Straffner.
i Kraft.	Müller-Guttenbrunn.
Krözl.	Grahamer.
Dr. Ursin.	Waber.
	Wimmer.

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Vornahme einer Volksabstimmung im Rahmen des Artikels 88  
des Staatsvertrages von St. Germain.

## § 1.

Mit der Wahl in die Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 wird unter voller Beachtung der im Artikel 88 des Staatsvertrages von St. Germain enthaltenen Verpflichtung eine Volksabstimmung verbunden, um den Willen der österreichischen Wählerschaft hinsichtlich des Anschlusses Österreichs an Deutschland festzustellen.

## § 2.

Für diese Volksabstimmung werden amtliche Stimmzettel ausgegeben, welche die Wähler zugleich mit den Stimmzetteln für die Wahl in die Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 abzugeben haben.

## § 3.

Die Stimmzettel dieser Volksabstimmung sind von den Wahlkommissionen gesondert zu zählen und der Hauptwahlbehörde einzufenden. Das Ergebnis ist von dieser zu verlautbaren.

## § 4.

Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.